jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 1Ob1/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

ZPO §230 a

Rechtssatz

Mit einer Antragstellung nach § 230 a ZPO unterwirft sich der Kläger der Entscheidung des angerufenen Gerichtes über dessen Unzuständigkeit. Im Ausspruch der Überweisung der Klage ist die Entscheidung über die eigene Unzuständigkeit enthalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/92
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 1/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0039081

Dokumentnummer

JJR_19920129_OGH0002_0010OB00001_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at